**Allgemeine Vertragsbedingungen „Steinzeit-Reise“**

**1. Abschluss des Vertrages**

Als eine verbindliche Anmeldung zählt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars per Übergabe, Post, Fax oder als E-Mailanhang. Ein Platz gilt im Einvernehmen der Bewerber und Veranstalter als bestätigt, wenn

* + sofort nach Rechnungseingang 30% des Gesamtpreises auf dem Konto der Vitalzentrum Schwarzenberg GmbH eingegangen ist.
	+ bis 4 Wochen vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr zu 100% auf dem Konto der Vitalzentrum Schwarzenberg GmbH eingegangen ist.
	+ dem Bewerber eine Bestätigung des Veranstalters in Textform vorliegt.

Sollte bis 14 Tage vor Reisebeginn keine verbindliche Bestätigung vorliegen, hat sich der Bewerber durch Rückfrage per Mail davon Kenntnis zu verschaffen, ob für ihn ein Platz fest gebucht ist. Bei Versäumnis dieser Obliegenheit kann er sich nicht darauf berufen, eine Bestätigung oder Absage nicht erhalten zu haben.

**2. Leistungen**

Die Leistungen, welche vertraglich vereinbart sind, ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der aktuellen Homepage. Programmänderungen begründen keine Ersatzforderung. Bei der Leistungserbringung kann sich der Veranstalter eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Separate Beherbergungs- und Unterkunftsverträge, welche nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung sind, kommen direkt mit dem jeweiligen Beherbergungsbetrieb zustande. Zahlungen für separate Unterkünfte sind direkt an der Rezeption des jeweiligen Betriebs zu erstatten. Mit Reklamation sowie Änderungs- und Sonderwünschen bezüglich separater, nicht in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Unterkünften wendet sich der Teilnehmer direkt an den Beherbergungsbetrieb. Dort gelten die jeweiligen AGBs des Unternehmens. Für Verträge mit Dritten übernimmt die Vitalzentrum Schwarzenberg GmbH keine Haftung.

Der Teilnehmer organisiert die Anreise zum Beginn der Veranstaltung selbst. Die Veranstaltung bzw. der Reisepreis umfasst nicht die Anreise und den Transport zum Treffpunkt des Veranstaltungsbeginns. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Anreise und den Transport selbst zu organisieren. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

Wird im Rahmen der Reise eine zusätzliche Beförderung erbracht, die nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist, haftet der Veranstalter nicht für die Erbringung.

**3. Rücktritt durch den Kursteilnehmer**

Eine eventuell notwendige Rücktrittserklärung ist schriftlich, per Post oder per E-Mail an den Veranstalter zu schicken. Es besteht – unabhängig vom Grund der Absage – Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr von

* + 100% wenn früher als 8 Wochen vor Reisebeginn absagt wird.
	+ 50% wenn zwischen 4 und 8 Wochen vor Reisebeginn absagt wird.
	+ 30% wenn zwischen 2 und 4 Wochen vor Reisebeginn absagt wird.
	+ Bei noch kurzfristigerer Absage bzw. fehlender Teilnahme wird die volle Gebühr fällig. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühr.

Es gilt der Posteingang des schriftlichen Rücktritts. Ich empfehle Ihnen daher eine Reiserücktrittsversicherung. Nicht in Anspruch genommene Leistungen während der Veranstaltung bedingen keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

**4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Teilnehmer Veranstaltungsleistungen nicht in Anspruch, aus Gründen die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise, Abbruch der Wanderung auf eigenen Wunsch), besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Veranstaltungspreises.

**5. Rücktritt durch den Veranstalter**

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 4 Personen. Bei Nichterreichen dieser Anzahl kann die Veranstaltung abgesagt werden.

Sollte wegen eines von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Ereignisses (z.B. Krankheit, Unfall, höhere Gewalt) eine Steinzeit-Reise abgesagt werden müssen, so kann der Teilnehmer wählen zwischen Rückerstattung der Veranstaltungsgebühren oder der Umbuchung auf eine andere Veranstaltung. Weitergehende Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

**6. Kündigung durch den Veranstalter**

Der Veranstalter kann den Vertrag nach Veranstaltungsbeginn kündigen, wenn ein Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn

a) Teilnehmer gegen Anweisungen, Hinweise oder Verhaltensregeln verstoßen, die vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen aus sachlich berechtigten Gründen im Rahmen der Einweisung oder während der Tour, bzw. der Reise gegeben wurden oder werden.

b) Teilnehmer seinen besonderen vertraglichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung der Tour nicht nachkommen.

c) Teilnehmer gegen Verbote verstoßen oder Anweisungen nicht beachten, die in den Informationsunterlagen vom Veranstalter enthalten sind und übergeben oder mitgeteilt wurden. Kündigt der Veranstalter bleibt der Anspruch auf den Gesamtpreis bestehen.

**7. Haftung und Verjährung**

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht. Die Haftung für vertragliche begründete Schadensersatzansprüche ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Veranstaltungspreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers von dem Veranstalter weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt wird. Die Haftungssumme gilt jeweils je Teilnehmer und Reise. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen- Personen- oder Sachschäden, die in Zusammenhang mit Fremdleistungen stehen, die nur vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Leistungsbeschreibung und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Leistung des Veranstalters sind.

Risiken, die sich aus der Teilnahme der Steinzeit-Reise ergeben, sind von der Haftung ausgeschlossen. Jeder Teilnehmer erklärt mit der Anmeldung, dass es selbst die volle Verantwortung für sein eigenes Handeln während der gesamten Veranstaltung/Reise trägt, dass er ausreichend versichert ist und den Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen von etwaigen diesbezüglichen Haftungen freistellt. Ansprüche des Teilnehmers sind binnen einer Frist von 6 Monaten nach Veranstaltungsende schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Bei Versäumung der Frist, ist der Veranstalter befreit.

**8. Gewährleistung**

Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch Abhilfe schaffen, indem er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Minderung des Veranstaltungspreises: Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Leistung kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Veranstaltungspreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, sofern der Teilnehmer es unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt er, dass Abhilfe nicht nötig ist, und wird die Veranstaltung infolge der nicht vertragsmäßigen Erbringung der Leistungen erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Veranstaltungsvertrag kündigen.

**9. Mitwirkungspflicht**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Dieser ist dazu verpflichtet, Abhilfe zu schaffen. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

**10. Pflichten des Reisenden**

Es obliegt dem Teilnehmer, zu überprüfen, ob er für die Teilnahme an der Veranstaltung und der Bewältigung der Wanderstrecke über die nötige Gesundheit, körperlichen Fähigkeiten sowie ausreichende Fitness verfügt. Die Wanderung führt über naturnahe Wege, auf denen auch mit Insekten und Tieren zu rechnen ist. Für entsprechende Impfungen ist der Teilnehmer verantwortlich. Der Teilnehmer ist bei den Wanderungen selbst für eine geeignete Ausrüstung mit geeigneten Wanderschuhen, (wasserfeste) Bekleidung, Schlafsack etc. verantwortlich.

Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass jederzeit jede Gefährdung oder Beeinträchtigung anderer Teilnehmer sowie jedweder sonstiger Dritter ausgeschlossen ist.

Der Teilnehmer ist zur sorgfältigen Beachtung aller ihm in schriftlicher und/oder mündlicher Form erteilten Hinweise verpflichtet.

Der Teilnehmer haftet auch für schuldhaft verursachte Schäden, die nicht Schäden an Ausrüstungsgegenständen sind, insbesondere solche, die sich aus der Nichtbeachtung der besonderen Pflichten nach Ziffer 8 dieser Bedingungen, dem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, Gebote oder Verbote oder sonstigen Pflichtverletzungen ergeben.

Die Haftung umfasst auch die Übernahme der Kosten von Rettungs- und Bergungsmaßnahmen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter (Rettungsstellen, Behörden, anderer Teilnehmer). Die Haftung tritt nicht oder nur anteilig ein, soweit der Schaden durch ein Verschulden vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht oder mit verursacht wurde.

**11. Freistellungserklärung**

Diese Steinzeit-Reise dient der Revitalisierung, ist allerdings keine Gesundheitswanderung im klinischen Sinn. Ärztliche Versorgung ist bei Bedarf sicher gestellt, die Wanderung erfolgt allerdings nicht unter ärztlicher Anleitung. Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich auf eigene Verantwortung an der Veranstaltung teilnehme. Ich stelle keine Ansprüche an die Initiatoren bei eventuellen Schäden am Körper, an der Gesundheit und am Eigentum. Mir ist bewusst, dass der Veranstalter für entsprechende Schäden nicht aufkommt. Ich habe mich über die Durchführung der Veranstaltung und Bedingungen informiert.

Die Anmeldung gilt nur bei unterschriebener Freistellungserklärung.

**12. Gültigkeit**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil des jeweiligen Vertrages über die Steinzeit-Reise zwischen der Vitalzentrum Schwarzenberg GmbH (Veranstalter) und dem jeweiligen Teilnehmer.

**13. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vertragsbedingungen zur Folge.

**14. Datenschutz**

Die Vitalzentrum Schwarzenberg GmbH informiert, dass sie zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet. Die Angaben zur Erfüllung des Artikel 12 DSGVO entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unter <https://www.steinzeit-reise.de>.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Bestanddaten des Kunden an Dritte zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Abtretung oder des Einzugs der Forderungen erforderlich ist. Die gesetzlich zulässige Übermittlung weiterer Daten des Kunden zum Zwecke des Forderungseinzugs bleibt unberührt. Dem Kunden wird die Beauftragung eines Inkassoinstitutes schriftlich mitgeteilt.

**15. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Veranstaltungsvertrag wird Aue vereinbart. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer und findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Teilnehmer kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Veranstalters gegen Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer, bzw. Vertragspartner des Vertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Aue vereinbart.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Ort, Datum Unterschrift